



Abfallabfuhrordnung 2026

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.05.2026 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 idgF., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 idgF, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, idgF., die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Sankt Gallen, erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Sankt Gallen anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Sankt Gallen eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Sankt Gallen im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen, als öffentlicher Einrichtung sowie hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sankt Gallen mit Ausnahme der Einzelobjekte Bichl 6, 8, 9, 11, 12, 17, 18, 19, 20, 21, 22, Wolfsbachau 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 20, 21, 23, 24, Buchau 117, 126, 29, 30, 31, Mengg Alm, Buchau 27, Griesbach 25, 26, 125, Oberlaussa 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 17, 29, 11, 13, 14, 69, Seisenalm Unterlaussa 11, 13, 14 und 15, Finsterbach 7, 8 und 9, Erb 15 und 37, Hoherb 17, 50 und 58, Bergerviertel 18, 25, 32, 35, 47, Buchau 90, 91, 92 und 139, Pfarralm 11 und 13, Spitzenbach 29, 46 und 55
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Sankt Gallen folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
1. Objekte Bichl Nr. 8 und 9 beim Anwesen Laussabauer, Bichl Nr. 7
 2. Objekte Bichl Nr. 11 und 12 im Bereich des Steges über den Laussabach
 3. Objekte Bichl Nr. 17, 18, 19, 20, 21 bei der Abzweigung Baumann – Angerer
 4. Objekte Bichl Nr. 6 und 22 bei der Kreuzung Bichl Nr. 4
 5. Objekte Wolfsbachau Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 20, 21, 23 bei der Kreuzung – Haider, Postkästen
 6. Objekt Wolfsbachau Nr. 24 bei Abzweigung Wolfsbachau Nr. 2
 7. Objekte Buchau Nr. 117, 126, 29, 30, 31, Mengg Alm, bei Fischzucht Köttl
 8. Objekte Buchau Nr. 27, Griesbach Nr. 25, 26, 125 bei Kreuzung Griesbach Nr. 26

9. Objekte Finsterbach Nr. 7, 8, 9 bei Kreuzung Erb – Landesstraße
10. Objekte Erb Nr. 15 und 37 bei Kreuzung Erb – Landesstraße
11. Objekte Hoherb Nr. 17, 50 und 58 bei Abzweigung Schloss Kassegg
12. Objekte Bergerviertel Nr. 18, 25, 32, 35, 47 bei der Wieskapelle
13. Objekte Buchau Nr. 90, 91, 92 und 139 bei Kreuzung Buchau – Landesstraße
14. Objekte Spitzenbach Nr. 29, 46 und 55, Pfarralm 11, 13 bei Kreuzung Breitaustraße
15. Objekte Oberlaussa Nr. 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 17, 29 bei Kreuzung gegenüber Sagwirt
16. Oberlaussa Nr. 11, 69 und Seisenalm bei Kreuzung gegenüber Sagwirt oder Kreuzung Buchau – Landesstraße
17. Objekte Oberlaussa Nr. 13, 14 bei Kreuzung Oberlaussa – Landesstraße
18. Unterlaussa Nr. 11, 13, 14 und 15 bei Brücke zur Unterlaussa – Landesstraße

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Sankt Gallen von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin zu den von der Marktgemeinde Sankt Gallen festzusetzenden Zeiten im **Gemeindebauhof** abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im **Altstoffsammelzentrum des Abwasserverbandes Mittlere Enns**, abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern *oder Abfallsammelsäcken*.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von *120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken*.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken,

sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Sankt Gallen diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („Biotonne“) mit einem Inhalt von (z. B. 120 l bzw. 240 Litern)
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Sankt Gallen von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Sankt Gallen Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Sankt Gallen werden folgende Standorte für die Einrichtung von zentralen Sammelstellen festgelegt:
 - 1. Altstoffsammelzentrum: Altenmarkt bei Sankt Gallen 30, (bei der Kläranlage des Abwasserverbandes Mittlere Enns)
 - 2. Sperrmüllsammelstelle: St. Gallen, Oberhof 59 (im Gemeindebauhof)
 - 3. Altmetallsammelstelle: St. Gallen, Oberhof 59 (im Gemeindebauhof)
- (5) Für die Marktgemeinde Sankt Gallen werden Standorte für die Einrichtung von dezentralen Sammelstellen für Altpapier, Altglas und Altmetall festgelegt. Diese dezentralen Sammelstellen werden durch Dauerkundmachung an der Amtstafel beim Marktgemeindeamt bekanntgegeben.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt laufend bei den öffentlichen Sammelstellen bzw. zweimal wöchentlich im Altstoffsammelzentrum des Abwasserverbandes Mittlere Enns. Die Übernahmezeiten werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt einmal monatlich im Gemeindebauhof. Die Übernahmezeiten werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmezeiten und -termine für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):
Reclay Group Austria in Wien (Gelber Sack), Altstoff Recycling Austria AG in Wien (Glas), Abfallwirtschaftsverband in Liezen (Papier)
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
Abfallwirtschaftsverband in Liezen
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):
Abfallwirtschaftsverband in Liezen
4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrrecht):
Abfallwirtschaftsverband in Liezen
5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):
Abfallwirtschaftsverband Liezen

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen den Geheimhaltungspflichten iSd. Art. 22a B-VG.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Sankt Gallen an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Nutzungseinheit, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (1 Nachkommastelle) entsprechen:

Person/Nutzungseinheit	EGW
1 Person	0,5
2 Personen	0,9
3 Personen	1,3
4 Personen	1,4
5 Personen	1,5
ab 6 Personen	1,7

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 99,39.

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (1 Nachkommastelle) entsprechen:

Beschäftigte im Betrieb	EGW
Kleingew. ohne Beschäftigte	0,50
1-2	1,00
3-5	1,50
6-10	2,50
11-15	3,00
16-20	4,00
21-30	5,00
31-40	6,00
41-50	7,00
51-60	8,00
61-70	9,00
71-80	10,00
81-90	11,00
91-100	12,00
101-110	13,00
111-120	14,00
121-130	15,00
131-140	16,00
141-150	17,00
weiterführend	So fortführend

Beherbergungsbetrieb, 3 Betten = 0,5 EGW

Versammlungsstätte, Saal, 30 Sitzplätze = 1 EGW

Kindergarten, Schule, 10 Kinder = 1 EGW

Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW

(6) Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Für biogene Siedlungsabfälle werden folgende Gebühren zur Vorschreibung gebracht:

Kunststoffgefäß	120 l	€ 2,01/Entleerung
-----------------	-------	-------------------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 4,10/Entleerung
-----------------	-------	-------------------

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 3,95/Entleerung
-----------------	-------	-------------------

Kunststoffgefäß	240 l	€ 11,29/Entleerung
-----------------	-------	--------------------

Kunststoffgefäß	360 l	€ 20,32/Entleerung
-----------------	-------	--------------------

Abfallcontainer	770 l	€ 42,68/Entleerung
-----------------	-------	--------------------

Abfallcontainer	1100 l	€ 54,22/Entleerung
-----------------	--------	--------------------

Im Bedarfsfall können (z. B. 120 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,65.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Sankt Gallen zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der

Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Der Tag des Anschlages und der Abnahme der Kundmachung sind auf dieser zu vermerken. § 92 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 20

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug nach Zustellung der Abgabenfestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ursprüngliche Abfallabfuhrordnung vom 23.03.2023, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

